

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	27.05.2025
Amt:	2.2 - Jugend, Sport und Soziales	Drucksachenummer: VIII/0166/1	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:				
TOP:	Richtlinie zur Förderung des Sports in der Hansestadt Stendal (Sportförderrichtlinie)			

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:	
Kultur-, Schul- und Sportausschuss	am:	09.09.2025		
Finanzausschuss	am:	09.09.2025		
Haupt- und Personalausschuss	am:	17.09.2025		
Stadtrat	am:	13.10.2025		

Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.		ja	x	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.		ja	x	nein

Finanzielle Auswirkungen:									
Finanzierung			x	ja	Gesamtbetrag:		Euro		nein
Wenn ja					Produktkonto		Betrag		
Produktkonto (Ermächtigung)									Euro
x	Ergebnisplan				421100.531800		2026: 180.600 EUR 2027: 170.600 EUR 2028: 160.600 EUR 2029: 150.600 EUR 2030: 140.600 EUR 2031: 130.600 EUR 2032: 120.600 EUR 2033: 110.600 EUR		
	Mehr-,		Minderaufwendungen					Euro	
	Mehr-,		Mindererträge					Euro	
	Finanzplan								
	Mehr-,		Minderausgaben					Euro	
	Mehr-,		Mindereinnahmen					Euro	
Folgekosten:			nein						
	x	ja	Gesamtbetrag				Euro		
		jährlich	Betrag				Euro	ab Jahr	
		einmalig	Betrag				Euro	im Jahr	
Sichtvermerk der Kämmerei:									

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Neufassung der „Richtlinie zur Förderung des Sports in der Hansestadt Stendal“ entsprechend der Anlage 1.
2. Die finanziellen Mittel werden in Anlehnung an das Haushaltskonsolidierungskonzept ab dem Haushaltsjahr 2026 im PK 421100.531800 wie folgt bereitgestellt:
2026: 180.600 EUR
2027: 170.600 EUR
2028: 160.600 EUR

2029: 150.600 EUR
2030: 140.600 EUR
2031: 130.600 EUR
2032: 120.600 EUR
2033: 110.600 EUR

Für die Haushaltsjahre 2034 ff. ist die Finanzkraft der Hansestadt Stendal neu zu bewerten. In Abhängigkeit dieser sind Mittel einzuplanen.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt vorbehaltlich der Haushaltssituation.

3. Abweichend von § 9 Nr. 1 der neuen Sportförderungsrichtlinie wird die Antragsfrist für Zuschüsse im Jahr 2026 bis zum 30.11.2025 verlängert. Die benannte Frist, 30.09. für das Folgejahr, wird damit einmalig aufgehoben.
4. Die neue Sportförderrichtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie der Hansestadt Stendal zur Förderung von Sportvereinen und für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports“ in der Fassung der 4. Änderung vom 5. Dezember 2022 außer Kraft.

Begründung:

1. Anlass

Der Wunsch nach Anpassung der aktuellen „Richtlinie der Hansestadt Stendal zur Förderung von Sportvereinen und für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports“ besteht schon seit der letztmaligen Änderung der Richtlinie im Jahr 2022. Aus diversen Gründen konnte eine Überarbeitung erst im vergangenen Jahr begonnen werden. Dabei hat sich herausgestellt, dass eine reine Aktualisierung nicht auskömmlich ist. Vielmehr wurde die Richtlinie grundsätzlich neu aufgesetzt. Daher handelt es sich bei dem Vorschlag in der Anlage 1 nicht um eine Anpassung der bestehenden Richtlinie, sondern um eine komplette Neufassung.

2. Beschreibung der Maßnahme

Der Vorschlag zur neuen Sportförderungsrichtlinie basiert auf fünf Säulen der Förderung des Sports in der Hansestadt Stendal, die unabhängig voneinander bestehen:

1. kostenfreie Nutzung der Sportstätten innerhalb der Hansestadt Stendal, die nicht vermietet bzw. verpachtet sind, für alle Stendaler Vereine ohne Beteiligung an den Betriebskosten
2. finanzielle Unterstützung für Stendaler Vereine, die Sportstätten gemietet bzw. gepachtet oder im Eigentum haben, in der Form, dass die Betriebskosten bis zu 75 Prozent gefördert werden können, max. jedoch bis zu einer Höhe von 10.000 EUR (Zuschuss je Sportstätte)
3. Förderung des Kinder- und Jugendsports mit max. 20 EUR/Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
4. Förderung von Projekten mit einer Förderhöhe von max. 25 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben, max. 1.500 EUR
5. Förderung von investiven Projekten mit einer Förderhöhe von max. 20 Prozent, max. 10.000 EUR

Der Spiel- und Wettkampfbetrieb hingegen wird mit der Neufassung keinen Förderbestandteil mehr darstellen. Diese Säule hat in der Vergangenheit wiederholt zu Diskussionen und Irritationen geführt, da aufgrund der Vielzahl der Sportarten die einheitliche Festlegung von Förderkriterien problematisch war. Auch die Abrechnung gestaltete sich in der Folge schwierig.

Hinzugekommen als Resultat der Gespräche mit den Vereinen ist die spezielle Fördervoraussetzung, einen Mitgliedsbeitrag von mind. 5,00 EUR/Monat je erwachsenes Mitglied ab dem 01.01.2026 und mind. 7,50 EUR/Monat je erwachsenes Mitglied ab dem 01.01.2027 zu erheben.

Zudem wurden die zuwendungsfähigen Ausgaben abschließend definiert.

Zur weiteren Vereinfachung und Standardisierung werden Antrags- und Nachweisformulare verteilt, die dieser Vorlage in den Anlagen 2 - 7 anhängen.

Eine Neuerung ist auch die Verlängerung der Antragsfrist auf „bis zum 30.09. für das Folgejahr“.

3. Realisierungs-/Zeithorizont

Die Vorlage soll zum 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Die Antragsfrist für 2026 wird einmalig bis zum 30. November 2025 unter Nutzung der neuen Formulare ausgeweitet (abweichend zu § 9 Nr. 1 der neuen Sportförderungsrichtlinie).

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Planansätze für die Haushaltsjahre 2026 ff. im Produktkonto 421100.531800 orientieren sich an dem Haushaltskonsolidierungskonzept (siehe Tabelle „Finanzielle Auswirkungen“). Die Bereitstellung der Mittel erfolgt in Abhängigkeit der finanziellen Situation.

Eine Grobplanung über die Ausgaben der Fördersäulen 1 - 3 ist der Anlage 8 zu entnehmen. Diese beziehen sich auf die Betriebskosten aus dem Jahr 2023.

5. Auswirkungen auf den Stellenplan

Es sind keine Auswirkungen auf den Stellenplan zu verzeichnen.

6. Besonderheiten

Die überarbeitete Sportförderungsrichtlinie wurde nach Beratung im KSS sowie mit den Vereinen erneut im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung mit den Mitgliedern des KSS sowie FA am 4. August 2025 vorberaten.

Die neue Richtlinie soll nach zwei Jahren evaluiert und auf den Fortbestand in der aktuellen Fassung überprüft werden.

7. Folgen bei Nichtbeschluss

Sollte dem Beschlussvorschlag nicht gefolgt werden, besteht die Bestandsrichtlinie in der Fassung der 4. Änderung vom 5. Dezember 2022 fort. Somit würde es keine Änderung in der Sportförderung geben.

Relevante Konzepte:

	Konzept	entspricht/Verweis	Abweichung zu/Verweis
	Haushaltskonsolidierungskonzept	x	
	Stadtentwicklungskonzept		
	Integriertes Energieversorgungs- und Klimaschutzkonzept		
	Radverkehrskonzept		
	Kreisentwicklungskonzept		
	Konzept Open-Air-Veranstaltungen		
	Tiergartenkonzept für die Jahre 2021 bis 2025		
	Konzept zu Herbstlaubentsorgung öffentlicher Straßenbäume		
	Konzept über die Anlage von Baumbestattungsräumen im Gebiet der Hansestadt Stendal		

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Richtlinie zur Förderung des Sports in der Hansestadt Stendal -NEU-

Anlage 2: Anlage Antrag Sportförderung

Anlage 3: Anlage Betriebskostenzuschuss

Anlage 4: Anlage Kosten- und Finanzplan - Projekte und Veranstaltungen

Anlage 5: Anlage Kosten- und Finanzplan - Investive Maßnahme

Anlage 6: Anlage Projektbeschreibung

Anlage 7: Anlage Verwendungsnachweis

Anlage 8: Kalkulation Sportförderung